



Merkblatt

Betreffend die Besteuerung des landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbes

1. Grundsätzliches

Das Vermögen und der Erwerb aus selbständiger, landwirtschaftlicher Tätigkeit kann nach den pauschalen Ansätzen gemäss Hilfsformular C oder, sofern ein Steuerpflichtiger eine ordnungsgemässe Buchhaltung nach Art. 17 SteG führt, aufgrund der Jahresrechnung ermittelt werden (Art. 17 SteG).

Das Hilfsformular C kann bei der Wohn-/Steuergemeinde bezogen werden.

Steuerpflichtige, die eine Ermittlung des landwirtschaftlichen Erwerbes aufgrund der Jahresrechnung möchten, haben einen Antrag bis zum ordentlichen Abgabetermin an die Steuerverwaltung zu stellen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Steuerpflichtige eine Bilanz und Erfolgsrechnung nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung erstellt und sich verpflichtet, diese für fünf Jahre weiterzuführen und den Steuererklärungen dieses Zeitraums zugrunde zu legen.

2. Ermittlung des landwirtschaftlichen Vermögens gemäss Hilfsformular C

Die Bewertung des Vermögens erfolgt zu Beginn des Steuerjahres (1.1.) bzw. am Beginn der Steuerpflicht und ist nach den Ansätzen des Hilfsformulars C zu ermitteln und zu deklarieren. Von der Vermögenssteuer befreit und bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens nicht zu berücksichtigen sind die für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erforderlichen Geräte und Werkzeuge, soweit ihr Wert insgesamt den Betrag von 2'000 Franken nicht überschreitet sowie das Vermögen an landwirtschaftlichen Produkten (wie Heu, Getreide, Früchte) gemäss Nachweis des Steuerpflichtigen.

Die Bewertung der Viehhabe erfolgt gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a SteG nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert pro Tier der jeweiligen Tiergattung beträgt:

Rindergattung:

Milchkühe	CHF 2'100
andere Kühe	CHF 2'100

andere Tiere der Rindergattung:

über 730 Tage alt	CHF 1'890
über 365 bis 730 Tage alt	CHF 1'260
über 120 bis 365 Tage alt	CHF 600
bis 120 Tage alt	CHF 400

Pferdegattung:

Pferde, 3- und mehrjährig	CHF 2'300
junge Pferde, 2-jährig	CHF 2'000
Fohlen bis 1-jährig	CHF 1'000
Maultiere und Maulesel	CHF 1'000
Ponys, Kleinpferde und Esel	CHF 500

Schafe und Ziegen:

Schafe	CHF 200
Ziegen gemolken	CHF 200
Andere Schafe und Ziegen über 1-jährig	CHF 60

Schweine:

Mastschweine	CHF 200
andere Schweine	CHF 350

Weitere Tiergattungen:

Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	CHF 10
Trutenmast	CHF 20
1 Bienenvolk	CHF 30

3. Ermittlung des landwirtschaftlichen Erwerbes gemäss Hilfsformular C**3.1 Grundsatz**

Die Höhe des Erwerbes aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie aus jeder anderen landwirtschaftlichen Produktion wird aufgrund von Ertragseinheiten festgesetzt.

Die Ertragseinheiten richten sich nach der Betriebsgrösse und bewirtschafteten Bodenfläche sowie nach der Viehzahl am Ende des Steuerjahres (31.12.) bzw. am Ende der Steuerpflicht und werden in Grossvieheinheiten berechnet.

3.2 Berechnung der Grossvieheinheiten

Für die Berechnung nach Grossvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

a) Tiergattung: Grossvieheinheit:

Rindergattung:

Milchkühe	= 1
andere Kühe	= 0.80

andere Tiere der Rindergattung:

über 730 Tage alt	= 0.60
über 365 bis 730 Tage alt	= 0.40
über 120 bis 365 Tage alt	= 0.30
bis 120 Tage alt	= 0.10

Pferdegattung:

Pferde, 3- und mehrjährig	= 1
junge Pferde, 2-jährig	= 0.70
Fohlen bis 1-jährig	= 0.50
Maultiere und Maulesel	= 0.40
Ponys, Kleinpferde und Esel	= 0.25

Schafe und Ziegen:

Schafe	= 0.17
Ziegen	= 0.17
Schafe und Ziegen unter 1-jährig	= 0.00

Schweine:

Mastschweine	= 0.17
andere Schweine	= 0.25

Weitere Tiergattungen:

Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	= 0.01
Trutenmast	= 0.01
1 Bienenvolk	= 0.03

- b) Privatwälder, die in Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sind bei dessen Veranlagung nach dem durchschnittlichen jährlichen Holzzuwachs (Hiebsatz) anzurechnen, wobei 1 m³ oder 1 Ster = 0.1 Grossvieheinheiten gleichgestellt wird;
- c) Futterverkäufe sind in Grossvieheinheiten umzurechnen, wobei 7'000 kg = 1 Grossvieheinheit gleichgestellt werden;
- d) 80 Are Ackerland = 1 Grossvieheinheit;
- e) 25 Are Rebland = 1 Grossvieheinheit;
- f) 25 Are reiner Obstbau = 1 Grossvieheinheit;
- g) 40 Are Gemüsebau = 1 Grossvieheinheit.

Werden Hühner als reiner landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gehalten, so wird die Haltung bis und mit 30 Legehennen nicht als landwirtschaftlicher Erwerb gerechnet.

Das Halten von bis zu 10 Bienenvölkern (Stichtag per 31.12 des entsprechenden Steuerjahres¹) gilt als Hobby und wird nicht als landwirtschaftlicher Erwerb gerechnet. Werden unabhängig der Völkerzahl die Bienenprodukte in einem Geschäft verkauft und/oder die Bienenprodukte in einem Geschäft angeboten, so sind die Bienenvölker als landwirtschaftlicher Erwerb zu rechnen.

3.3 Ermittlung des Erwerbes

Eine Grossvieheinheit entspricht in den Talgemeinden einem Erwerb von 1'060 Franken und in den Berggemeinden Triesenberg, Schellenberg und Planken einem solchen von 850 Franken.

Der landwirtschaftliche Erwerb gemäss Grossvieheinheiten errechnet sich nach Ziffer 2 dieses Merkblatts abzüglich dem Freibetrag gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. a SteG.

Vaduz, Januar 2026

Steuerverwaltung

¹ Massgebend ist die Anzahl der eingewinterten Bienenvölker